

**Verein der Freunde und Förderer des Berlin — Kollegs  
SATZUNG**

in der Fassung vom 8. Dezember 1999

**§1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Berlin-Kollegs".  
Der Sitz ist Berlin.

**§2**

**Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§3**

**Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 77 (AO) und zwar insbesondere durch

1. ideelle Förderung der Kollegiaten des Berlin-Kollegs,
2. materielle Förderung der Kollegiaten des Berlin-Kollegs, die die Voraussetzungen der AO erfüllen,
3. Mitarbeit an der inneren und äußeren Gestaltung des Berlin-Kollegs,
4. Forderung des Verständnisses für den Zweiten Bildungsweg in der Öffentlichkeit, insbesondere für das Berlin-Kolleg.

**§4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
  1. jeder Kollegiat oder ehemalige Kollegiat des Berlin-Kollegs,
  2. jedes haupt- oder nebenamtliche Mitglied der Lehrerschaft des Berlin-Kollegs,
  3. jede andere Person, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen will.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

**§5**

**Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 2.- DM monatlich.

**§6**

**Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt ist schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung öffentlich zu erklären. Der Austritt gilt mit dem Ende des Erklärungsmonats als erfolgt. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Ausschluss ist wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung, Aufgaben und Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie nimmt zunächst den Rechenschafts - und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Sodann wählt sie einen neuen Vorstand und die Kassenprüfungskommission.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung darf nicht während der Ferien der Kollegiaten des Berlin - Kollegs einberufen werden.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung, Einberufungsverfahren**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß an die Mitglieder spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung abgegangen sein.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§10**

### **Vorstand, Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm nach der Satzung obliegenden und die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer und
  4. dem Kassierer.
- (3) Die unter Abs.2 Ziff. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11**

### **Vorstand, Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in der in § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## **§12**

### **Vorstand Misstrauen, Rücktritt**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder eines seiner Mitglieder endet vor Ablauf der im § 11 Abs.1 festgesetzten Amtsperiode entweder durch Misstrauensvotum der Mitglieder oder durch Rücktritt.
- (2) Spricht die Mitgliederversammlung dem Vorstand in seiner Gesamtheit oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aus, so ist damit der Vorstand bzw. das Mitglied abgewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auf der gleichen Versammlung einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (3) Beabsichtigt der Vorstand in seiner Gesamtheit oder eines seiner Mitglieder zurückzutreten, so hat der Vorstand unter Angabe des Vorhabens für den nach der Satzung nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wählt. Ein Rücktritt kann nicht vor der entsprechenden Neuwahl erfolgen.

## **§13**

### **Kassenprüfungskommission**

- (1) Die Kassenprüfungskommission überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Sie prüft insbesondere den Kassenbericht des Vorstandes und berichtet hierüber der Jahreshauptversammlung. Außerordentliche Prüfungen sind jederzeit zulässig.
- (2) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. § 12 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§14**

### **Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§15**

### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

## **§16**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

## **§17**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§18**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§19**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Dezember 1966 beschlossen. (Änderungen 1967 und 1999)